



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt
Frau Ortsvorsteherin Beyer
- über 10.03-Hauptamt -



Landeshauptstadt
Mainz

03.04.18

10-Hauptamt

M. Blanken

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A

Ansprechpartner
Herr Diehl
Tel 06131/12-3033
Fax 06131/12-3056
michael.diehl@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 23.03.2018

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt vom 07.03.2018

hier: TOP 7: Einwohnerfragestunde

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin Beyer,

Stefi Grosse

in vorgenannter Sitzung wurden folgende zwei Fragen gestellt, die ich Ihnen hiermit wie folgt beantworte:

1. Welche Bäume werden gefällt?

Grundsätzlich dürfen nur wenige im Vorfeld der Planung gemeinsam mit der Fachverwaltung bereits festgelegte Bäume gefällt werden. Für jeden gefällten Baum wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Details hierzu können den Unterlagen zur Bauleitplanung entnommen werden, die zu gegebener Zeit Teil der öffentlichen Auslegung sind.

2. An wen sind Regressforderungen bei Schäden an den bestehenden Bäumen zu richten? Bei wem liegt die Beweisspflicht?

Diese Themen wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung ausführlich behandelt. Der Geschäftsführer hat dabei dargelegt, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein sogenanntes Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird. Dabei wird im Rahmen einer Bestandserhebung der bauliche Zustand der Gebäude vor Baubeginn dokumentiert. So kann später festgestellt werden, ob Schäden am Gebäude auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind.

In Deutschland gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip, d. h. Regressansprüche sind an den Vorhabenträger zu richten - nicht an die Stadt Mainz.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse

Marianne Grosse